

Anerkennungen bzw. Anrechnungen

Anerkennung von Studien und positiven Prüfungsleistungen

Anerkannt werden können auf Antrag des*der ordentlichen Studierenden gem. § 56 Hochschulgesetz 2005 **Studien bzw. positiv absolvierte Prüfungen, die an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung** absolviert wurden. Dafür müssen die entsprechenden positiven Prüfungsergebnisse, sprich Zeugnisse, vorliegen. Ausnahmeregelungen sind nicht möglich.

Was sind postsekundäre Einrichtungen? In § 2 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 wird hinsichtlich des Begriffes „anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung“ auf § 51 Abs. 2 Ziffer 1 des Universitätsgesetzes 2002 hingewiesen. Danach sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen solche, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen und deren Zulassung die allgemeine Universitätsreife voraussetzt.

Für Anrechnungen gilt grundsätzlich das **Kriterium der Gleichwertigkeit**. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn eine annähernde Übereinstimmung zwischen den zur Anerkennung beantragten Vorleistungen und den erforderlichen Leistungen des aktuellen Studiums besteht. Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Studien/Lehrveranstaltungen/Prüfungen sind:

- Inhalt und Umfang der Studienanforderungen
- Art und Umfang des Leistungsnachweises
- Anzahl der erworbenen ECTS-AP

In den Lehramtsstudien für die Sekundarstufe Allgemeinbildung **nicht** angerechnet wird die LV „**Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten**“.

Praktika in Schulen

**Anerkennungen für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung¹:
Unterrichtstätigkeit an Schulen (AHS, BMHS, Maturaschulen, MS)**

Für eine Praxisanerkennung gibt es zwei Varianten:

1. Nachweis über zumindest 1 Jahr einschlägiger Berufserfahrung im Ausmaß von mindestens 4 Unterrichtseinheiten im Fach pro Woche an einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht im Sekundarbereich. Die Berufserfahrungen dürfen nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen.

¹ Laut EVSO-Steuergruppen-Umlaufbeschluss vom Mai 2020.

→ Es werden das Orientierungspraktikum und die PPS 1 aus dem betreffenden Fach anerkannt. Die Begleitlehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik und den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen sind zu absolvieren.

2. Nachweis über mindestens 2 Jahre einschlägiger Berufserfahrung im Ausmaß von mindestens 4 Unterrichtseinheiten im Fach pro Woche an einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht im Sekundarbereich. Die Berufserfahrungen dürfen nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen.

→ Es werden das Orientierungspraktikum, die PPS 1 und die PPS 2 (oder die PPS 3) aus dem betreffenden Fach anerkannt. Die Begleitlehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik und den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen sind zu absolvieren.

Die dazugehörigen fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Begleitlehrveranstaltungen sind in der Regel unabhängig vom Ausmaß der geleisteten Unterrichtsarbeit zu absolvieren.

Dasselbe gilt für die Unterrichtstätigkeit an **Volkschulen** und damit für die Spezialisierungspraktika in der Spezialisierung Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe.

Ansprechpersonen

Die **Praktika für das Unterrichtsfach „Katholische Religion“** (Bachelorstudium: Orientierungspraktikum, PPS 1 bis PPS 3, Forschungspraktikum; Masterstudium: PPS 4 und Pädagogisches Praktikum) werden von und an der Pädagogischen Hochschule Steiermark angerechnet.

Anfragen bitte an: ipraxis@phst.at

Ansprechperson: HS-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Silke Luttenberger, BEd (silke.luttenberger@phst.at)

Eine eventuell notwendige Besprechung und das Stellen des Antrages erfolgen am Zentrum für Pädagogisch-Praktische Studien der Sekundarstufe Allgemeinbildung (ZePPS) der PH Steiermark und der Universität Graz.

Die **Spezialisierungspraktika in der „Spezialisierung: Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe“** (Bachelorstudium: PPS 1 bis PPS 3; Masterstudium: PPS 4) werden von und an der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum am Institut für Religionspädagogik & Interreligiösen Dialog angerechnet.

Ansprechperson: IL Mag.^a Angelika Magnes (angelika.magnes@pph-augustinum.at)

Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten

HG § 57. (1) Die Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten ist unbeschadet von Abs. 2 unzulässig.

(2) Positiv beurteilte wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten, die Studierende in einem Studium verfasst haben, das sie aus rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abschließen können, sind auf Antrag der oder des Studierenden von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, wenn sie den im Curriculum des Studiums, für das die Arbeit anerkannt werden soll, festgelegten Anforderungen einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit entsprechen. Die Anerkennung derartiger Arbeiten für mehr als ein Studium ist unzulässig.

Erweiterungsstudien²

Erweiterungsstudien zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um ein Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung

„Ist die Absolvierung von gleichwertigen Prüfungen sowohl im Studium, das erweitert wird, als auch im Erweiterungsstudium verpflichtend vorgesehen, sind diese Prüfungen nur einmal zu absolvieren und für das jeweils andere Studium anzuerkennen.“

Erweiterungsstudien für Absolvent*innen sechssemestriger Lehramtsstudien

„Die Anerkennung von Prüfungen, die im Rahmen des sechssemestrigen Bachelorstudiums absolviert wurden, für Prüfungen des Erweiterungsstudiums ist nicht möglich.“

Anerkennungen im Hauptstudium zwischen zwei Unterrichtsfächern bzw. einem Unterrichtsfach und einer Spezialisierung werden nicht durchgeführt: „Studierende zweier Unterrichtsfächer, in denen dieselbe verpflichtende Prüfung vorgesehen ist, müssen eine dieser Prüfungen durch eine andere Prüfung im gleichen Umfang an ECTS-Anrechnungspunkten, bevorzugt aus dem Fachgebiet eines der gewählten Unterrichtsfächer, ersetzen.

Wenn in einem Unterrichtsfach oder in der Spezialisierung eine verpflichtende Prüfung vorgesehen ist, die als gleichwertig mit einer absolvierten Prüfung im anderen Unterrichtsfach oder in der Spezialisierung anzusehen ist, kann diese Prüfung auf Antrag der/des Studierenden durch eine andere Prüfung im gleichen Umfang an ECTS-Anrechnungspunkten, bevorzugt aus dem Fachgebiet eines der gewählten Unterrichtsfächer oder der Spezialisierung, ersetzt werden. Die Ablehnung des Antrags hat nur dann bescheidmäßig zu erfolgen, wenn die/der Studierende einen Antrag auf Bescheidausstellung stellt.“³

² Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung 2019, § E1 Abs. 2 Z 4 und § E 2 Abs. 2 Z 3

³ Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung 2019, § A3 Abs. 1 Z 4.